

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 9. Oktober 2009 – Nr. 12

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen
Eignung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur-
Raumkunst an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(EFO MA Architektur / MA Innenarchitektur-Raumkunst)

vom 08. Oktober 2009

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung
der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur und
Innenarchitektur-Raumkunst an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(EFO MA Architektur / MA Innenarchitektur-Raumkunst)**

vom 08. Oktober 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur-Raumkunst an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 27. März 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur-Raumkunst wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Der Termin, bis zu dem die Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vorliegen muss, wird jährlich von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.“
 - b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für das Verfahren zur Feststellung des besonderen Eignung für den Masterstudiengang Architektur:
den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem Studiengang, der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an Fachhochschule Lippe und Höxter vom 24. März 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 4) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur anerkannt ist bzw. anerkannt wurde,“
 - c) Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für das Verfahren zur Feststellung des besonderen Eignung für den Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst:

den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem Studiengang, der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst an Fachhochschule Lippe und Höxter vom 24. März 2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 5) in der jeweils geltenden Fassung für den Zugang zum Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst anerkannt ist bzw. anerkannt wurde,“

- d) In Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 wird die Angabe „/oder“ gestrichen.
- e) Abs. 4 wird gestrichen.
- f) Die Abs. 5 und 6 (alt) werden die Absätze 4 und 5.

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur-Raumkunst findet auf alle Bewerberinnen und Bewerber Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 ein Studium in dem Masterstudiengang Architektur oder dem Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufnehmen wollen.

(3) Nach Bekanntmachung der Neufassungen der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur-Raumkunst erfolgt eine Neufassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur-Raumkunst. Dabei werden die Neufassungen der Masterprüfungsordnungen bei den sich aus Artikel I Nr. 2 b) und c) ergebenden Änderungen berücksichtigt.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur vom 18. September 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 08. Oktober 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer